Herrschaft Wilbenfels bestehn durchaus keine staatsrechtlichen Verhaltnisse, die bei der vorliegenden Frage eine Ausnahme herbeiführen konnten.

v. Beuft (auf Gansgrun): Nach dieser Erklarung bes Hrn. Staatsministers halte ich mich verpflichtet, die Nechte ber Herrschaft Wildenfels auf das bestimmteste zu verwahren.

Staatsminister v. Konnerit: Was die Protestation anlangt, die hier im Stillen geschehen soll, so kann sie nicht an die Regierung gebracht werden, und die Regierung kann barauf keine Rucksicht nehmen.

- v. Carlowit: Was die Regierung barauf thun will, ist ihre Sache. Was aber die Betheiligten zu thun haben, bas wird die Sache ihrer eignen unabhängigen Beurtheilung sein.
  - v. Pofern: Ich trete bem Grn. v. Carlowig bei.
- v. Biebermann: Ich bin weit entfernt, über die große Streitfrage, ob die Mufhebung ber Patrimonialgerichtsbarkeit nothig ober boch rathfam und ob fie gerecht fei, noch Worte machen zu wollen. Es ift baruber fo viel und fo grundlich gefprochen, es ift fo viel Ausgezeichnetes über biefen Gegenftand gefagt morben, bag ich Nichts hinzuguseten, viel weniger aber etwas Befferes barüber ju fagen vermag. Bon welchem Grabe von Gitelfeit mußte ich aber erfullt fein, glaubte ich, bag Jemand von und fich fur oder barmider aussprechen werde, bloß weil ich es gethan. Nicht alfo, um über biefen Gegenstand zu fprechen, fondern bloß um meine Abstimmung zu rechtfertis gen, habe ich bas Wort ergriffen. Durch die Urt und Weise, wie diese Sache von der Deputation behandelt worden ift, ift eine große Verlegenheit in Bezug auf meine Abstimmung fur mich herbeigeführt worden. Ich scheue ein Opfer nicht, wenn es gilt, bas Wohl bes Landes zu befordern; ich wurde baher auch nicht anftehen, meine Patrimonialgerichtsbarkeit auf= zugeben, ich wurde auch fein Bebenfen tragen, Undern ein folches Opfer anzusinnen, wenn ich wußte, daß dies zum Wohle bes Landes gereichte. Wie kann ich aber bei der bermaligen Sachlage baruber im Klaren fein? Bare ber Gefetentwurf Punct fur Punct berathen worden, fo mußte ich, welche Einrichtungen an die Stelle ber aufzugebenden Patrimonialgerichtsbarkeit treten follen, fo mußte ich, ob die beftehenden Staatsvertrage, wie jedenfalls ben Stiftern in Bejug auf ihre Gerichtsbarkeit gur Seite fteben, babei gehorig in Dbacht genommen werben sollen, und konnte mich baher aus Grunden fur ober wider die Aufgebung entscheiben. bies aber nicht ber Fall ift, fo bleibt mir gar Nichts übrig, als gegen bie Aufgebung zu stimmen. Stimmte ich fur bie lettere, fo mare ich gebunden, benn contra jura renunciata non datur regressus, und felbft mein Chrgefuhl murte mir nicht geftatten, Etwas zurud zu verlangen, was ich aufgegeben hatte; stimme ich aber fur die Beibehaltung ber Patrimonialgerichtsbarkeit, fo liegt es immer noch in meinen Sanben, fie fpater aufzuge-Dies ift der Grund, warum ich in letterer Mage abftimmen werbe.
  - v. Poleng: Ich murbe unterlaffen, bie Rammer mi

einer Meugerung über biefen Gegenstand gu belaftigen, wenn ich nicht die Motive meiner Ubstimmung ju erklaren batte; benn als Deputations-Mitglied habe ich meine Unficht mit ber Majoritat ausgesprochen, aber burch die Erflarung Seiten bes Brn. Staatsminifters bin ich allerdings von meinem Stand: punct weggebrangt worben. Ich fann nicht mehr fur bie Majoritat flimmen , indem bie Majoritat Die Unficht, bag ein vermittelnder Borfchlag Plat greifen und die Patrimonial= . gerichte nur einer Berbefferung unterliegen follten, festhielt. Nach bes Brn. Staatsministers Meinung aber muß bie Muffebung berfelben unbedingt ausgesprochen werden. Runglaube ich, werben fehr viele herren in biefer Rammer fich mit mir in gleicher Lage befinden; namlich ihre Meinung wird nicht gang im Ginklang mit ihrer Pflicht fteben! Gern murbe ich als einzelner Gerichtsherr meine Gerichtsbarteit an ben Staat abtreten, und wenn berfelbe im Mugenblick den Untrag an mich ftellte, jur Ubrundung eines Begirts folche aufzugeben, fo murbe ich nicht Unftand nehmen, folches zu thun. Etwas gang Underes ift es aber, wenn ich meine Meinung als Stand, ober nachbem Das Butrauen meiner Srn. Mitftanbe mich zum Mitgliebe ber begutachtenben Deputation ernannt hat, barlegen foll: ba muß ich aussprechen, bag mir die Aufgabe ber Patrimonialge= richtsbarkeit weder unbedingt nothwendig, noch die zu bringenden Opfer verhaltnigmäßig gegen die zu erwartenden Bortheile erscheinen. Sest fann ich nun nicht anders, als mich gegen die unbedingte Aufgabe burch bas Gefet erklaren. Ich habe allerdings feit 25 Jahren gefeben, bag bie Beschwerungen ber Gerichtsherren immer schlimmer werden und die Musgaben für die Gerichtspflege fich vermehren. Ich habe bei ber geftris gen Erflarung bes Brn. Staatsminifters ebenfalls horen muffen, bag wir in Butunft noch bei weitem mehr zu furchten haben murben, indem er barauf hinwies, bag wires bitterbereuen murden, die Aufgabe jest verfagt zu haben; und er hat es allerdings in ber Sand, diefe Prophezeihung mahr zu machen! Indeffen ein vermittelnder Borfchlag ichien mir immer ber befte ju fein, wenn die Regierung bem Buniche entgegen fame, wo die Patrimonialgerichtsherren nicht allein die Criminalgerichts barteit aufgeben, fondern auch Bufchuß gur Bestreitung ber Roften bewilligen wollen; fobann mag ich nicht zweifeln, bag fie noch mehrere Rechte, ich bezeichne bier nur bas wichtige ber Ub= fetbarteit ber Richter ic., felbft fallen laffen murden, und fo giebt es mehrere Gachen, bie biefe Manner gum Opfer bars bringen wollen. Ja, es ift nach dem Borfchlage, welchen bie Deputation ermahnt, mahrscheinlich, bag ber größte Theil als ier Patrimonialgerichte in die Bande bes Staats übergeben wird, zwar nur nach und nach, und nicht auf einmal, bas ift jedoch bem Pringip ber Berechtigfeit angemeffen, u. barum haupt: fachlich schloß ich mich diesem Borfchlage an. Dhne allgemeine und unbedingte Aufhebung der Patrimonialgerichtsborfeit foll jedoch bie Berbefferung ber Untergerichte unausfuhrbar fein! Benn aber, morauf die Deputation hinmeift, ein gemiffer Beitraum angenommen murbe, in welchem nach und nach ein Rreis verschiedener Patrimonialgerichte an die Regierung über-